

# An die geehrten Vereinskorrespondenten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **27 (1919)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Zahl zu verlangen — zwei Regulative sollten unter allen Umständen vollauf genügen — und dann mit diesen Regulativen sorgfamer umzugehen. Warum kann der Kursleiter nach Kurschluß das Regulativ nicht zu seinen übrigen Samariterschriften legen, um sie dann bei erneutem Bedürfnis wieder auszugraben und nutzbar zu machen?

Wir möchten den Herren Kursleitenden und Ärzten diese Schlußfolgerungen in durchaus bescheidener und höflicher Weise zum Nachdenken unterbreiten.

**Zentralsekretariat  
des schweiz. Roten Kreuzes.**

---

## Postfreimarken.

### Vereinskorrespondenten Obacht!

Die Kreispostdirektion hatte seinerzeit mitteilen lassen, daß Postkarten, auch wenn sie Vereinsangelegenheiten betreffen, mit 10 Cts. Freimarken belegt werden müssen. Heute teilt uns dieselbe Stelle mit, daß die Sache wieder abgeändert worden ist.

Von nun an dürfen geschriebene Postkarten wieder mit 5er Freimarken, gedruckte mit 3er Freimarken frankiert werden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir die Vereinsvorstände noch einmal darauf aufmerksam, sehr darauf zu achten, daß mit diesen Freimarken kein Mißbrauch getrieben wird. Privatmitteilungen per Brief oder Karte dürfen nicht mit Freimarken belegt werden. Alle Korrespondenzen, welche Freimarken tragen, müssen mit dem Stempel des Vereins versehen sein. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß auch dieser Stempel richtig verwendet wird. Mißbrauch würde unnachsichtlich Entzug der Freimarken zur Folge haben. Wir werden von den Postbehörden immer wieder auf diesen Punkt aufmerksam gemacht.

**Zentralsekretariat des Roten Kreuzes.**

---

## An die geehrten Vereinskorrespondenten.

Die Vereinsnachrichten sind in den letzten Tagen in solch großer Menge eingetroffen, daß sie nur zum Teil in dieser Nummer Platz finden konnten. **Redaktion.**

---

## An unsere Zweigvereine.

Die geehrten Vorstände der Zweigvereine sind höflich gebeten, ihre Jahresberichte sobald als möglich einzusenden, damit sie für den Gesamtbericht des Roten Kreuzes zusammengestellt werden können. **Zentralsekretariat des Roten Kreuzes.**